



Nachehelicher Unterhalt: Beendigung im Rentenalter?

Anlässlich eines aktuellen Urteils des BGH weist die Münchener Familienrechtskanzlei von Luxburg & von Luxburg auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und sinnvolle Gestaltungsmöglichkeiten hin, wenn es um Ehegattenunterhalt im Rentenalter geht.

Mit einer Vereinbarung über den Unterhalt und mit der Durchführung des Versorgungsausgleichs sind nicht alle Rechtsfragen geklärt - vielmehr sind mit dem Ende der Erwerbstätigkeit die Unterhaltsregelungen auf den Prüfstand zu stellen, um den geänderten wirtschaftlichen Bedingungen Rechnung zu tragen. Der BGH (Bundesgerichtshof) steckt in einer aktuellen Entscheidung hierzu den Rahmen ab (Urteil vom 07.03.2012, Az: XII ZR 145/09).

Bis zu seiner Pensionierung zahlte der Pflichtige seiner geschiedenen Ehefrau aus einem Prozessvergleich monatlichen Aufstockungsunterhalt. Mit dem beidseitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben hatte der Unterhaltspflichtige sodann ein vermindertes Einkommen, während die Unterhaltsberechtigte nunmehr Renteneinkünfte hatte, die über ihrem bis dahin erzielten Erwerbseinkommen lagen.

Der BGH stellte zunächst klar, dass für eine Anwendung der Regeln über den Aufstockungsunterhalt kein Raum mehr ist, wenn der Unterhaltsberechtigte altersbedingt überhaupt nicht mehr (nicht einmal in Teilzeit) erwerbstätig ist. Die Änderungen durch das Unterhaltsänderungsgesetz ermöglichen es heute, dass der Unterhaltsanspruch nach Billigkeit zeitlich zu begrenzen ist.

Als Kriterien für die Billigkeitserwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile dahingehend entstanden sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. In aller Regel äußert sich ein ehebedingter Nachteil darin, dass der unterhaltsberechtigten Ehegatte nachehelich weniger Einkünfte erzielt, als dies ohne Ehe und Kinderbetreuung der Fall wäre.

Gemessen an diesen Kriterien zweifelte der BGH im vorliegenden Fall an ehebedingten Nachteilen, da die Unterhaltsberechtigte Renteneinkünfte erzielte, die ihr bis dahin erwirtschaftetes Erwerbseinkommen überstiegen. Für den BGH drängte sich mithin der Schluss auf, dass die Ehefrau wegen des Versorgungsausgleichs eine höhere Rente erziele, als ihr dies ohne die Heirat (und bei durchgehender Erwerbstätigkeit) möglich gewesen wäre.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist daher in vielen Fällen davon auszugehen, dass im Rentenalter nach der Durchführung des Versorgungsausgleichs keine ehebedingten Nachteile mehr gegeben sind.

Um jedoch für diese Zeit eine klare Regelung zu treffen, empfiehlt die Kanzlei von Luxburg & von Luxburg, bei der Ehescheidung eine Unterhaltsvereinbarung zu treffen, wonach ab dem Rentenbeginn auf weiteren Ehegattenunterhalt ganz verzichtet wird oder eine Neuregelung unter Berücksichtigung der dann gegebenen Verhältnisse zu treffen ist. Die Unterhaltspflichtigen dürfen auf keinen Fall eine unbefristete Unterhaltsvereinbarung akzeptieren, da dann häufig eine spätere Abänderung ausgeschlossen ist.

Pressekontakt

von Luxburg & von Luxburg

Herr Harro von Luxburg
Goethestr. 68
80336 München

ravonluxburg.de
presseveroeffentlichung@googlemail.com

Firmenkontakt

von Luxburg & von Luxburg

Herr Harro von Luxburg
Goethestr. 68
80336 München

ravonluxburg.de
mail@ravonluxburg.de

Die Kanzlei von Rechtsanwalt Harro Graf von Luxburg wurde 1976 in München gegründet.

Seit 1979 bilden das Familienrecht und die einvernehmliche, vertraglichgestaltete Scheidung der Ehe den Tätigkeitsschwerpunkt der Kanzlei.

1992 gründete Rechtsanwalt Harro Graf von Luxburg den "Verein Humane Trennung und Scheidung" e.V. (VHTS). Seitdem ist er Vorsitzender des Vereins.

Der Verein Humane Trennung und Scheidung hat es sich zum Ziel gesetzt, den Scheidungsbetroffenen nicht nur juristisch, sondern auch persönlich durch die Scheidungsphase zu helfen.

Im Rahmen des Vereines hält Rechtsanwalt von Luxburg regelmäßig Vorträge über alle Rechtsfragen zum Thema Ehescheidung in München und im Münchner Umland.

Er ist Autor mehrerer Bücher zum Thema Scheidung und veröffentlicht zahlreiche Broschüren, die den Betroffenen bei Trennung und Scheidung Orientierung geben und über Ablauf und Gestaltungsmöglichkeiten einer Scheidung informieren.

Rechtsanwalt Graf von Luxburg verfügt über jahrzehntelange Erfahrung auf dem Gebiet des Familienrechts. Er hat eine Ausbildung als Mediator absolviert. Ständige Fort- und Weiterbildungen sichern Qualität und Kompetenz.